

# Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

vom 22. Mai 1973 GBl. S. 129<sup>1</sup>;  
geändert durch Staatsvertrag vom  
25. Februar 2003  
und 12. März 2003  
GBl. S. 214

<sup>1</sup>Dem Staatsvertrag ist durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 22. Mai 1973 (GBl. S. 129) zugestimmt worden. Das Gesetz ist am 31. März 1973 in Kraft getreten.

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil Allgemeines

- Artikel 1 Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung
- Artikel 2 Formen der Zusammenarbeit
- Artikel 3 Zusammenarbeit bei der Regionalplanung

### Zweiter Teil Regionalverband Donau-Iller

#### *Abschnitt I Errichtung und Aufgaben*

- Artikel 4 Errichtung
- Artikel 5 Planungsaufgaben
- Artikel 6 Förderung kommunaler Zusammenarbeit

#### *Abschnitt II Verfassung und Verwaltung*

- Artikel 7 Verbandssatzung
- Artikel 8 Organe
- Artikel 9 Verbandsversammlung
- Artikel 10 Wahl der weiteren Vertreter
- Artikel 11 Ausschüsse
- Artikel 12 Verbandsvorsitzender
- Artikel 13 Verwaltung
- Artikel 14 weggefallen
- Artikel 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- Artikel 16 Deckung des Finanzbedarfs
- Artikel 17 Aufsicht

#### *Abschnitt III Regionalplan*

- Artikel 18 Aufstellung
- Artikel 19 Form und Inhalt
- Artikel 20 Beteiligung anderer Planungsträger
- Artikel 21 Verbindlichkeitserklärung

### Dritter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Artikel 22 Mitwirkung bei der Bildung des Regionalverbands
- Artikel 23 Fachplanungen der Länder
- Artikel 24 Vertragsdauer
- Artikel 25 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen folgenden Staatsvertrag:

## Erster Teil Allgemeines

### Artikel 1

#### *Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung*

Die vertragschließenden Länder arbeiten bei der Landesentwicklung in den benachbarten Räumen zusammen.

## Artikel 2

### *Formen der Zusammenarbeit*

(1) Die vertragschließenden Länder erarbeiten ihre Planungen, soweit diese die Entwicklung von benachbarten Räumen beeinflussen können, in engem Zusammenwirken.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden treten zusammen, so oft es erforderlich ist. Sie ziehen dabei die fachlich berührten Stellen hinzu.

(3) Die Landesplanungsbehörden beteiligen an allen Verfahren, die der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dienen, soweit sich diese im Gebiet des anderen Landes auswirken können, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden im anderen Land. Diese hören die berührten Stellen, insbesondere die Träger der Regionalplanung.

(4) Die obersten Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, daß die mit fachlichen Planungen oder Maßnahmen befaßten Stellen grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Dazu sollen, soweit erforderlich, ergänzende Absprachen getroffen werden.

## Artikel 3

### *Zusammenarbeit bei der Regionalplanung*

(1) Die Träger der Regionalplanung in den benachbarten Räumen der vertragschließenden Länder arbeiten bei der Regionalplanung zusammen, soweit diese die Entwicklung in benachbarten Räumen des anderen Landes beeinflussen kann.

(2) Die Träger der Regionalplanung in den benachbarten Räumen der vertragschließenden Länder sollen hierzu insbesondere

1. den Träger der Regionalplanung im anderen Land regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Regionalplanung unterrichten;

2. Planungsgrundlagen für die Regionalplanung und Regionalpläne ganz oder zum Teil gemeinsam erarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Regionalpläne für benachbarte Räume der vertragschließenden Länder sind aufeinander abzustimmen. Kommt eine Abstimmung nicht zustande, so entscheidet die jeweils zuständige oberste Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde des anderen Landes.

Zweiter Teil  
**Regionalverband Donau-Iller**  
Abschnitt I  
Errichtung und Aufgaben

Artikel 4

*Errichtung*

(1) Für die grenzüberschreitende Region Donau-Iller wird der Regionalverband Donau-Iller als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Verbandsmitglieder sind

1. in Baden-Württemberg der Stadtkreis Ulm, der Alb-Donau-Kreis und der Landkreis Biberach,
2. in Bayern die kreisfreie Stadt Memmingen und die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu.

Die jeweiligen Gebiete der Verbandsmitglieder bilden den Verbandsbereich (Region).

(3) Der Regionalverband hat seinen Sitz in Ulm; der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Verbandsatzung bestimmt.

(4) Für den Regionalverband gilt das Zweckverbandsrecht von Baden-Württemberg entsprechend, soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Auf die Bediensteten des Verbands findet das in Baden-Württemberg geltende Dienstrecht Anwendung. Der Verband erfüllt seine Aufgaben auch im übrigen nach Maßgabe des baden-württembergischen Rechts.

Artikel 5

*Planungsaufgaben*

Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich; er wirkt bei der Landesplanung der vertragschließenden Länder mit.

Artikel 6

*Förderung kommunaler Zusammenarbeit*

Bilden Verbandsmitglieder nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 28. September/7. Oktober 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 302; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345) oder nach dem jeweiligen Landesrecht einen Zweckverband, kann dieser mit dem Regionalverband vereinbaren, daß der Regionalverband die Geschäftsführung für den Zweckverband übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen entscheidet.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

Artikel 7

*Verbandsatzung*

(1) Die Verfassung und Verwaltung des Regionalverbands werden nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 4 in der Verbandsatzung geregelt, soweit dieser Abschnitt keine Bestimmung enthält.

(2) Die Verbandsatzung, ihre Änderung und Aufhebung muß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsatzung wird

ganz oder teilweise von der Aufsichtsbehörde erlassen, soweit innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist keine Verbandsatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandsatzung nicht genehmigt werden kann. Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandsatzung darzulegen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern.

Artikel 8

*Organe*

Organe des Regionalverbands sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

Artikel 9

*Verbandsversammlung*

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Planungsausschuss oder der Verbandsvorsitzende auf Grund des Staatsvertrags zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise/kreisfreien Städte und der Großen Kreisstädte im Verbandsbereich sowie aus weiteren Vertretern. Die Landräte und Oberbürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten; für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 20 000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden der Landrat und die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte, auf die Zahl der Vertreter eines Stadtkreises/einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister angerechnet.

(4) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen und den Gemeinderäten/Stadträten der Verbandsmitglieder (Wahlorgane) auf die Dauer von sechs Jahren innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl vom Verbandsdirektor festgestellt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt.

(5) Wählbar in der Verbandsversammlung ist, wer die Wählbarkeit in die Wahlorgane besitzt. Die weiteren Vertreter brauchen diesen Organen nicht anzugehören.

(6) Weitere Vertreter können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte des Regionalverbands und
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der in Artikel 17 genannten Behörden.

(7) Aus der Verbandsversammlung scheidet die weiteren Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, daß ein in die Verbandsversammlung Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(8) Tritt ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß er nicht wählbar war, rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist.

(9) Die weiteren Vertreter und die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(10) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen höheren und die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### Artikel 10

##### *Wahl der weiteren Vertreter*

(1) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden in den Stadtkreisen/kreisfreien Städten auf Grund von Wahlvorschlägen der Stadträte, in den Landkreisen

1. im baden-württembergischen Teil des Verbandsbereichs auf Grund von Wahlvorschlägen der Kreisverordneten,
2. im bayerischen Teil des Verbandsbereichs zur Hälfte, bei ungerader Zahl nach unten abgerundet, auf Grund von Wahlvorschlägen der Kreisräte, im übrigen auf Grund eines Wahlvorschlags, der von den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden eingereicht wird, gewählt.

(2) Jeder Stadtrat und jeder Kreisverordnete/Kreisrat kann einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag der Bürgermeister wird in einer Bürgermeisterversammlung aufgestellt, die vom Landrat einberufen und geleitet wird. Die Wahlvorschläge können, der Wahlvorschlag der Bürgermeister muß, doppelt soviel Namen enthalten, wie weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. In den Wahlvorschlägen soll die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen/kreisfreien Städten der Gemeinderat/Stadtrat; sie stellen auch das Wahlergebnis fest.

(4) Die auf Grund der Wahlvorschläge der Stadträte und Kreisverordneten/Kreisräte zu wählenden weiteren Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen System verteilt. Wird von den Stadträten oder Kreisverordneten/Kreisräten nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Die auf Grund des Wahlvorschlags der Bürgermeister zu wählenden weiteren Vertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unter Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt.

(5) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Artikel 11

##### *Ausschüsse*

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Planungsausschuss. Der Ausschuss hat mindestens 15 und höchstens 25 Mitglieder. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der

Zusammensetzung der Verbandsversammlung aus Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechen. Der Planungsausschuss hat über die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans zu beraten und insoweit die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist befugt, über Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen; bis zum abschließenden Beschluss des Planungsausschusses kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung an sich ziehen. Artikel 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch die Verbandsatzung beschließende und durch Beschluß beratende Ausschüsse bilden.

(3) Beschließenden Ausschüssen können von der Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über

1. die Bildung von Ausschüssen der Verbandsversammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder, die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Ernennung und Entlassung des Verbandsdirektors und die Bestellung seines Stellvertreters;
2. die Aufstellung und Änderung des Regionalplans;
3. die Beschlussfassung über den Abschluß einer Vereinbarung nach Artikel 6;
4. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
5. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken.

#### Artikel 12

##### *Verbandsvorsitzender*

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils abwechselnd aus der Mitte der baden-württembergischen und der bayerischen Vertreter für die Dauer einer halben Amtszeit der weiteren Vertreter gewählt. Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird für dieselbe Dauer aus der Mitte der Vertreter der jeweils zum anderen Land gehörenden Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger aus der Mitte derjenigen Vertreter gewählt, aus deren Mitte der Ausgeschiedene gewählt worden war.

#### Artikel 13

##### *Verwaltung*

(1) Der Regionalverband bestellt einen Verbandsdirektor, der den Verbandsvorsitzenden, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, ständig vertritt. Der Verbandsdirektor ist Beamter auf Zeit; seine Amtszeit wird in der Verbandsatzung bestimmt.

(2) Ein Beamter oder Angestellter des Verbands ist für den Verhinderungsfall zum Stellvertreter des Verbandsdirektors zu bestellen.

(3) Der Regionalverband unterhält eine Planungsstelle als Teil der Geschäftsstelle.

(weggefallen) Artikel 14

Artikel 15

#### *Öffentliche Bekanntmachungen*

Öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den Bayerischen Staatsanzeiger durchzuführen. Satzungen treten am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 16

#### *Deckung des Finanzbedarfs*

(1) Der Regionalverband erhält für die Regionalplanung von jedem der vertragschließenden Länder jährlich einen Zuschuß. Der Zuschuß wird von den beiden Ländern anteilig für ihren Landesteil gewährt. Die Höhe bestimmt sich nach den baden-württembergischen Bestimmungen über den Staatszuschuß an die Regionalverbände in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Regionalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Umlage wird in dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgebend ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.

Artikel 17

#### *Aufsicht*

Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium Baden-Württemberg (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Artikel 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt III

Regionalplan

Artikel 18

#### *Aufstellung*

(1) Der Regionalverband hat einen Regionalplan aufzustellen. Der Regionalverband kann sachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit wichtige Gründe dies erfordern und nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan gewährleistet bleibt, daß dieser Teil sich in die Grundzüge des Regionalplans nach Artikel 19 Abs. 2 einfügt.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen Weisungen erteilen, soweit dies zur Ausformung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des bayerischen Landesentwicklungsprogramms erforderlich ist sowie über den Planungszeitraum und die Form des Regionalplans.

(3) Der Regionalplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen und den obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder zur Verbindlichkeitserklärung vorgelegt.

(4) Der Regionalplan ist entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 3 und Artikel 19 bis 21 entsprechend.

Artikel 19

#### *Form und Inhalt*

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Er muß mit den Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) – ROG – und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in den Programmen und Plänen der vertragschließenden Länder in Einklang stehen; er formt diese Grundsätze und Ziele räumlich aus.

(2) Der Regionalplan muß mindestens enthalten:

1. die Ausweisung von zentralen Orten der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau sowie die Darstellung ihrer Nahbereiche, nachrichtlich die im baden-württembergischen Landesentwicklungsplan und im bayerischen Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen zentralen Orte;
2. Richtzahlen für die anzustrebende Entwicklung und Verteilung der Bevölkerung und der Arbeitsstätten in Teilbereichen der Region;
3. die Aufgliederung der im baden-württembergischen Landesentwicklungsplan und im bayerischen Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Entwicklungsachsen in Bereiche und die diesen Bereichen zukommenden vorrangigen Entwicklungsaufgaben;
4. die anzustrebende wirtschaftliche Struktur der Region und die Aufgabe der Gemeinden auf Grund dieser Struktur;
5. die für die bestehende und künftige Siedlungsstruktur anzustrebende Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung und Entsorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge;
6. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind.

Bei einer Änderung der Vorschriften über den Mindestinhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnungen den Mindestinhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.

(3) Fachliche Zielsetzungen im Regionalplan sind den Fachplanungen der vertragschließenden Länder, an deren Aufstellung der Regionalverband beteiligt war, anzupassen. Soweit Fachplanungen der vertragschließenden Länder nicht bestehen, bedürfen fachliche Zielsetzungen im Regionalplan des Einvernehmens mit den zuständigen obersten Landesbehörden der vertragschließenden Länder.

(4) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung enthält das Ergebnis der Struktur- und Entwicklungsanalysen, erläutert die Zielsetzungen des Plans und gibt die überschlägig geschätzten Kosten für die Verwirklichung vordringlicher Zielsetzungen an.

## Artikel 20

### *Beteiligung anderer Planungsträger*

(1) Bei der Ausarbeitung des Regionalplans sind zu beteiligen

1. die zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder,
2. die Gemeinden und die übrigen Träger der Bauleitplanung, die Landkreise im Verbandsbereich und der Bezirk Schwaben,
3. die sonstigen in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen des Bundes und der vertragschließenden Länder, soweit sie berührt sein können.

Der Regionalverband unterrichtet die zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder über den Fortgang der Planungen.

(2) Nach der Ausarbeitung leitet der Regionalverband den Regionalplan den nach Absatz 1 Satz 1 Beteiligten zu. Der Regionalverband prüft die Anregungen und Bedenken der Beteiligten, erörtert sie mit ihnen und teilt ihnen das Ergebnis mit. Bei der Vorlage des Regionalplans zur Verbindlichkeitserklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

## Artikel 21

### *Verbindlichkeitserklärung*

(1) Der Regionalplan wird von den obersten Landesplanungsbehörden beider Länder im gegenseitigen Einvernehmen für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Vertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene Entwicklung des Verbandsbereichs in die angestrebte räumliche Entwicklung der vertragschließenden Länder einfügt. Die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg entscheidet dabei nach Beratung durch die Landesregierung; die bayerische oberste Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien. Einzelne Zielsetzungen können von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen werden, soweit Änderungen der ihnen zu Grunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse vor der nächsten Fortschreibung des Regionalplans zu erwarten sind.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder machen den Regionalplan mit der Verbindlichkeitserklärung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich. Er ist bei den obersten und den zuständigen höheren Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder sowie beim Regionalverband zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen.

(3) Zielsetzungen im Regionalplan sind, soweit sie für verbindlich erklärt werden, Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 5 Abs. 4 ROG). Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der vertragschließenden Länder nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen im Einzelfall Abweichungen von den Zielen zulassen, soweit diese wegen Änderungen der ihnen zu Grunde liegenden Sachlage oder Erkenntnisse erforderlich sind.

## Dritter Teil

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## Artikel 22

### *Mitwirkung bei der Bildung des Regionalverbands*

(1) Der Aufsichtsbehörde obliegt es, im Einvernehmen mit der bayerischen obersten Landesplanungsbehörde

1. für die erstmalige Wahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung

a) die Zahl der insgesamt und in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen/kreisfreien Städten zu wählenden weiteren Vertreter festzustellen und den Landkreisen und Stadtkreisen/kreisfreien Städten bekanntzugeben,

b) den Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Wahl durchzuführen ist,

2. die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der erstmaligen Wahl der weiteren Vertreter einzuberufen,

3. bis zum Amtsantritt des Verbandsdirektors die vorläufige Geschäftsführung für den Regionalverband wahrzunehmen oder hierzu einen geeigneten Beauftragten zu bestellen, solange die Verbandsversammlung die vorläufige Geschäftsführung nicht selbst regelt.

(2) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird bis zur Wahl ihres Vorsitzenden vom ältesten Mitglied geleitet.

## Artikel 23

### *Fachplanungen der Länder*

Abweichend von Artikel 19 Abs. 3 sind fachliche Zielsetzungen im Regionalplan auch solchen Fachplanungen der Länder anzupassen, die ohne Beteiligung des Regionalverbands bis zum 31. Dezember 1973 aufgestellt worden sind.

## Artikel 24

### *Vertragsdauer*

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer der Amtszeit der nach Errichtung des Regionalverbands erstmals gewählten weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und verlängert sich jeweils um die Dauer der folgenden Amtszeit. Er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf einer Amtszeit gekündigt werden. Er kann darüber hinaus mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, wenn im Verwaltungsaufbau der vertragschließenden Länder grundlegende Änderungen eintreten, die die Verbandsaufgaben berühren.

## Artikel 25

### *Inkrafttreten*

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.